

Zulassungssatzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW)

für den Masterstudiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft

vom 27. Oktober 2016

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5 § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 27. Oktober 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens in dem Studiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft ist eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.
- (2) Die Auswahlkommission (für die Auswahlgespräche) besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter (Vorsitz) sowie mindestens einem weiteren Mitglied, welches in der Regel der Gruppe der Professoren angehört.

§ 3

Bewerbungsfristen

Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft ist jeweils bis zum 15. Januar des Kalenderjahres zu stellen.

§ 4

Zulassungsantrag

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sind dem Zulassungsantrag (Bewerbung) folgende Anlagen beizufügen:

Das Abschlusszeugnis eines einschlägigen Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte (Credits), sowie weitere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder weitere Hochschulabschlüsse, die eine curriculare Nähe zur Sozialen Arbeit aufweisen, mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Credit-Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Über die curriculare Nähe der weiteren Hochschulabschlüsse entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorstudium 180 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbringen. Die fehlenden 30 ECTS können wie folgt erbracht werden:
 1. durch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, 2. durch den Erwerb von Kompetenzen mittels Belegung von Modulen einschlägiger Bachelorprogramme. Die Studierenden werden diesbezüglich durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beraten. Die zu belegenden Module sind vom Prüfungsausschuss des Studiengangs zu genehmigen.
- (2) Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt die „Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg Weingarten“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Bachelor-Abschlusszeugnis wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vor, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen gemäß der in § 4 (3) der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren vom 26.08.2015 genannten Frist nachgewiesen werden.

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, wird eine Auswahlentscheidung wie folgt getroffen:
Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet.

- (1) 75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben
- (2) 25 % der Studienplätze werden aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs (vgl. § 7) vergeben.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7

Auswahlgespräch

Die Maximalzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Zweifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu vergebenden Studienplätze.

Die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach § 6 Abs 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 2 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (1) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Die Mitglieder der Auswahlkommission legen die Rangfolge der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (2) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 8

Vorläufige Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist das Bachelorstudium noch nicht beendet haben, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche nachzureichen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst, wenn das Bachelor- bzw. Diplomstudium erfolgreich beendet wurde.

§ 9

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des Verfahrens der Zulassung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, wird dieser Sachverhalt von der Auswahlkommission dokumentiert.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens der Zulassung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens die Zulassung widerrufen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2017.

Weingarten, den 27. Oktober 2016

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon
Prorektorin Studium, Lehre und Qualitätsmanagement